Motion Änderung von § 36 Abs. 3 Personalgesetz

17.5402.01

Basierend auf § 16 der Verordnung zum Personalgesetz bzw. des Beschlusses des Regierungsrates vom 13. Januar 2004 erfüllt die Abfindung insbesondere den Zweck der Abfederung von finanziellen Herausforderungen (z.B. bei Unterstützungspflichten) bzw. der Unterstützung einer beruflichen Neuorientierung im Kontext der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Im Grundsatz kann maximal eine Jahreslohnsumme gewährt werden. Allerdings wird in § 36 Abs. 3 auch gleich die Möglichkeit von Ausnahmen bis maximal zwei Jahreslöhnen mit Genehmigung des Regierungsrates festgehalten.

In der Praxis wurde diese Ausnahmeregelung bisher offenbar kaum je angewandt (siehe Beantwortung Interpellation Nr. 73 Krummenacher) und zudem scheinbar v.a. im Falle von Trennungen von Mitarbeitenden in sehr hohen Lohnklassen. Aus Sicht der Motionär/innen ist damit der grundsätzliche Anspruch an den Zweck der Abfindung nicht erfüllt.

Daher ist folgende Änderung des Personalgesetzes vorzunehmen: § 36 Abs. 3

"Die Abfindung beträgt maximal einen Jahreslohn. In Ausnahmefällen kann diese Abfindung mit Genehmigung des Regierungsrates für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis Lohnklasse 20* auf maximal zwei Jahreslöhne erhöht werden. In der Summe der Abfindung enthalten sind auch allfällige Massnahmen zur Unterstützung einer beruflichen Neuorientierung." (*in Analogie zur Vertrauensarbeitszeitregelung).

Toya Krummenacher, Alexander Gröflin, Pascal Pfister, Kerstin Wenk, Eduard Rutschmann, Christophe Haller, Balz Herter, Tonja Zürcher, Harald Friedl